

**Das Blutschad von Thorn im Jahr 1724.**  
(Fortsetzung.)

Ein

**Bild aus der Geschichte der Jesuiten**  
von  
Karl Friedrich Ledderhose.

Doch haben wir noch Gütes aus dieser Geschichte heraus. Die Zeugen der Verklagten verwarf man gewöhnlich durch die Behauptung, daß sie bei dem Urtheil zugingen gewesen, und weil sie es nicht verhindert, als Mitschuldige zu betrachten seien. Die Aussagen der Zeugen, welche von den Klägern aufgestellt wurden, wider sprachen sich öfters. Sie waren noch nicht gehörig unterrichtet. Die Jesuiten brachten dann andere, welche besser gekübt waren. Wer angegeben wurde als Theilnehmer, mußte in Verhaft; und man ließ manche darin, welche Beweise ihrer Unschuld beibrachten. Die Zeugen der Kläger kamen nicht mit den Angeklagten zusammen. Was sie eidlich bezogenen, wurde als gewiß angenommen. Gegen den lutherischen Studenten Nagorni, welchen wir mehrmals schon erwähnt haben, erhob ein polnischer Soldat die Anklage, derselbe habe nach seiner Befreiung aus der Haft in der Jesuitenschule Pistolen und einen Degen geholt und ihn verwundet. Dagegen bezeugten zwanzig Personen, darunter selbst Katholiken, daß Nagorni sich in seine Wohnung begeben und rüdig daselbst verhalten habe. Der Pfefferküchler Hofft wurde beschuldigt, einen Kelch im Collegium gestohlen zu haben. Über die Kirchenvorsteher selbst erklärte, daß sie nach Beendigung des Aufzugs alle Kelche vorgefunden hätten. Eine übel berüchtigte Weibsperson beschuldigte den Schuhmacher Wunsch, in dem Jesuitenhaus gewesen zu seyn, aber er bewies durch die Aussagen aller seiner Nachbarn, daß er am 17. Juli an der Gicht stark gelegen und seine Wohnung nicht verlassen habe. Die Zeugin gestand ein, sich in der Person getröst zu haben. Und doch traf diesen Schuhmacher ein sehr hartes Urtheil, sowie auch den Schuhmacher Merz, der durch sieben Zeugen bewies, daß er erst gegen elf Uhr Nachts, als der Aufzug beinahe sein Ende erreicht hatte, aus seinem Haus getreten war und nur aus der Ferne nach dem Tummelplatz geschaut hatte. Ein Handlungsdienner wurde von einem Jesuiten beschuldigt, ihm den Degen auf die Brust gesetzt zu haben, und ein polnischer Soldat bestätigte die Aussage. Der Angekladigte bewies aber, daß er am 17. Juli gar nicht in Thorn, sondern in Danzig gewesen war.

So ging es bei der Untersuchung her. Wer

prav Ducaten bezahlte, kam bald los. Die Commission selber hatte auf das prächtigste bei ihrem vierhöflichen Aufenthalte in Thorn gelebt. Sie endigte jetzt ihre Sitzungen. Lehrbücher und junge Leute wurden freigelassen, die meisten Erwachsenen mussten im Gefängnisse bleiben, und eine Verordnung erschien, daß 16 Personen vor das Assessorialgericht gestellt werden sollten. Alle Einsprüchen des Rathes von Thorn blieben unbeachtet.

Endlich zogen diese Blutsauger ab. 50000 polnische Gulden rechneten sie als Zehrungskosten und 2950 Ducaten Gebühren. Sie erklärt, ihre Sitzungen so lange fortzusetzen, bis das Geld erlegt wäre. Um nicht noch größere Kosten sich abpressen lassen zu müssen, entschloß man sich, das Geld zu bezahlen. „Es sey ein Gott in Israel.“

Der Kläger für die Jesuiten war Nagrodski, Ordinarius des Assessorialgerichts. Er begann mit der Erzählung eines Traumes, welchen ein Jesuit in Thorn vor langer Zeit gehabt haben will. Er sah darin die Stadt Thorn wegen schwerer Versündigung gegen das Collegium in einen jämmerlichen Zustand gerathen und endlich zu Grunde gehen. Der Kläger schilderte alsdann den Aufruhr auf's übertriebene und warf einige Trümmer von durchstochenen und angebrannten Heiligenbildern auf den Tisch. Mehr brauchte nicht zu geschehen, um unter diesem erzürmischen und jesuitischen Haufen ein wahrhaft polnisches Getümmel zu erregen. Sie flüchten und maledicieren gegen die Kaiser. Der Kanzler hatte alle Mühe, nach langer Zeit die Ruhe wieder herzustellen.

4. Der Prozeß.

Während jener Zeit wurde gerade der Reichstag zu Warschau abgehalten. Einen Blick in solche polnische Reichstage eröffnet uns die Verhandlung über den Thorner Prozeß. Der Abgeordnete von Podlachien, Rothworowski, drang darauf, daß diese Sache vor allen Dingen verhandelt werden müsse. Dürfe man Bekleidungen eines gefrorenen Haupts nicht ungeahndet lassen, um wie viel härter müste eine solche Frevelthat gegen den König aller Könige bestraft werden. Das war sein und Anderer Sag. Ein anderer Landbote drang auf einen Auschluß, der auf die geschehene Untersuchung hin das Urtheil fallen sollte. Auch der Unterkämmerer des Reichs, Fürst Lubomirski, unterstützte mit Andern solchen Antrag im Interesse der Jesuiten. Der Reichskanzler Szembek dagegen widerstand diesem Antrage, indem er erklärte, er laufe gegen das Ansehen des Königs und gegen die dem Lande Preußen verliehenen Rechte. Der Prozeß gehörte vor das Assessorialgericht, und nicht vor den Reichstag. Die polnischen Magnaten fügten sich endlich unter der Bedingung, daß der Prozeß vor dem Schlusse der Sitzungen beendet seyn müsse. Aber den Marschall Pottocki bestürmten sie mit der Drohung, aus einander zu gehen, um dadurch den König zur Anfechtung eines Gerichtstages zu bewegen.

Riedigt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

**Frankfurter Cours**  
vom 21. Februar 1862.

Pistolen fl. 9. 37½ — 38½ kr.  
Preuss. Friedrichsdor fl. 9. 54½ — 55½ kr.  
holl. 10 fl.-Stücke fl. 9. 43 — 44 kr.  
Ducaten fl. 5. 30½ — 31½ kr.  
20 Franken-Stücke fl. 9. 20½ — 21½ kr.  
Engl. Sovereigns fl. 11. 44 — 48 kr.

König August gab auch wirklich nach. Am

26. Oktober begann der heilose Prozeß. Es wurde ausgewirkt, daß außerordentliche Besucher aus der Zahl der Senatoren und Landboten des Reichstages, dem Gerichte beigekehlt wurden. Die Feinde jubelten ja schon. Der Reichskanzler führte den Vorstz. Gerade als die Bekathung anfangen sollte, wurde der halb erblindete Fürst Lubomirski herein geführt. Er setzte sich zu den Senatoren, und sagte mit fröhlichem Ingenuum: „Willkommen, ihr Herren, bei dem Prozeß Gottes!“ Der Kanzler hielt an das versammelte Gericht eine kurze Anrede, in welcher er ermahnte, in dieser verdrießlichen, die Ehre Gottes betreffenden Angelegenheit nicht nach Willkür und Leidenschaft zu verfahren, damit die Welt erkenne, „es sey ein Gott in Israel.“

Der Kläger für die Jesuiten war Nagrodski, Ordinarius des Assessorialgerichts. Er begann mit der Erzählung eines Traumes, welchen ein Jesuit in Thorn vor langer Zeit gehabt haben will. Er sah darin die Stadt Thorn wegen schwerer Versündigung gegen das Collegium in einen jämmerlichen Zustand gerathen und endlich zu Grunde gehen. Der Kläger schilderte alsdann den Aufruhr auf's übertriebenste und warf einige Trümmer von durchstochenen und angebrannten Heiligenbildern auf den Tisch. Mehr brauchte nicht zu geschehen, um unter diesem erzürmischen und jesuitischen Haufen ein wahrhaft polnisches Getümmel zu erregen. Sie flüchten und maledicieren gegen die Kaiser. Der Kanzler hatte alle Mühe, nach langer Zeit die Ruhe wieder herzustellen.

(Fortsetzung folgt.)

**Fruchtpreise**  
in Winnenden vom 20. Februar 1862.

Fruchtgattungen.	höchst.	mittl.	niederst.
Kernen 1 Centner	fl. 40	fl. 40	—
Dinkel	5 —	4 50	4 40
Gaber	3 30	3 28	3 26
Wizen 1 Simri	2 15	2 10	—
Gerste	1 20	1 16	—
Roggen	—	—	—
Ackerbohnen	1 40	1 36	—
Welschhorn	1 44	1 36	—
Wicken	1 36	1 28	—
Erbsen	2 —	1 56	—
Linsen	2 —	1 54	—

# Alteiger für Stadt und Land.

## Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nº 17.

Samstag den 1. März

1862.

### Amtliche Bekanntmachungen.

Die Orts-Vorsteher werden unter Hinweisung auf den Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. Februar I. J. aufgesordert, für den Fall, daß einer der dort Genannten einer Gemeinde des Bezirks angehören sollte, alsbald dem Oberamt Anzeige zu machen.

Schorndorf, den 26. Februar 1862.

R. Oberamt. Zais.

Forstamt Schorndorf.

Revier Adelberg.

### Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Donnerstag, Freitag und Samstag den 6., 7. und 8. März I. J. im Staatswald Mühlhalden bei Adelberg: 5 eichene, 11. buchene, 5 hagenbuchene, 1. aspene, und 3. birkene Werkholz-Stämme; 57 tannene Sägblöcke; 70 tannene Baustämme; 12 tannene Gerüststangen; 1/2 Klafter buchenes Spaltholz, 3/4 Klafter eichene Prügel, 62 3/4 Klafter buchene Prügel, 19 Klafter birkene und aspene Scheiter und Prügel, 23 1/2 Klafter Anbruch- und Absalzholtz; 5525 Reisach-Wellen.

Das Stammholz, die Gerüststangen und die Kugelholz-Scheiter werden am ersten Verkaufstage ausgeboten.

Zusammenkunst je Morgens 9 Uhr im Schlag.

Schorndorf den 25. Februar 1862.  
Königl. Forstamt.  
Plieninger.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehrn.

### Stamm- und Brennholz-Verkauf.

1) Montag und Dienstag den 10. und 11. März I. J. im Staats-Wald Fallenhau 2 bei Baach: 5 buchene, 3 hagenbuchene, 3 birkene und 25 aspene Werkholz-Stämme; 13 3/4 Klafter buchene, birkene, erlene und aspene Scheiter und Prügel, 38 5/8 Klafter meist eichenes Anbruch- und Absalzholtz, worunter mehrere Loose von eichinem Spaltholz; 4350 Reisach-Wellen.

Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage ausgeboten.

Zusammenkunst je Morgens 9 Uhr im Schlag auf der Straße von Hohengehrn nach Baach.

Den 1. März 1862.

R. Oberamtsgericht.

G. Act. Steeb.

eichenen Kugelholz-Spältern; 6150 Reisach-Wellen.

Zusammenkunst je Morgens 9 Uhr im Schlag.

Das Stammholz wird am ersten Verkaufstage ausgeboten.

Schorndorf den 28. Febr. 1862.  
Königl. Forstamt.  
Plieninger.

Schorndorf.

### Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 14/15. d. Ms. wurden in Gerasdetteln 5 Stück rundes tannenes Bauholz, von 25' Länge und 8" mittleren Durchmesser im Werthe von 20 fl. entwendet, was mit dem Be merken veröffentlicht wird, daß für die Entdeckung des Thäters eine Belohnung von 5 fl. 24 kr. ausgesetzt ist.

Den 21. Februar 1862.

R. Oberamtsgericht.

G. Act. Steeb.

Schorndorf.

### Gesetzes-Publikation.

Zum Behuf der Publikation des Gesetzes betreffend die neue Gewerbeordnung vom 12. Febr. 1862 und des Gesetzes betreffend den Schutz von Waarenbezeichnungen vom gleichen Tage wird die Einwohnerschaft auf morgenden Sonntag nach dem Vormittags-Gottesdienst auf das Rathaus eingeladen, wobei sich dieselbe zahlreich einzufinden wolle.

Den 1. März 1862.

Stadtshultheißenamt.

Palm.

Nächsten Montag den 3. März werden von Seiten der Armenfamilienpflege 17 Stück steinerne Gartenhäuschen auf dem alten Gottesacker im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu sich die Liebhaber Abends 4 Uhr auf dem Platz einzufinden wollen.

Zu nachbenannten Tant-Sachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Abänderungsberechtigte an durch vorgeladen werden, um entweder persönlich, oder durch Billiglich-Bewilligung zu erscheinen, oder auch, wenn ausgeschüttliche kein Alltag obwaltet, statt des Erscheinens vor, oder an dem Tage der Liquidations-Lagfahrt ihres Vorwirkungsort durch schriftlichen Brief, in dem einen, wo und wann diese unter Vorlegung der Beweismittel für die Vorwürfe rechtschafft, als für deren etwaige Vorwürfe anzuhören. Sie nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus dem Gerichts-Urteil erreichbar sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massgegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Eigentums-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterstand versichert sind, und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterständen nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern lauft die gesetzliche fünfzägige Frist zu Belebung eines besseren Käufers in dem Fall, wenn der Eigentums-Verkauf vor der Liquidations-Lagfahrt stattgefunden hat, vom Tag der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Lagfahrt vor sich geht, vom dem Verkaustage an. Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Zu den Verhandlungen in nachgezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedingung vorgeladen, daß die nicht erscheinenden unbekannten Gläubiger bei der Auseinandersetzung nicht werden berücksichtigt werden.

Auszeichnende Stelle.	Datum Befanntmachung.	Ort, wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschlusses.	Bemerkungen.
Oberamtsgericht Schorndorf.	15. Februar 1861.	Schorndorf.	Carl Lutz, vormaliger Wattfabrikant in Schorndorf, zur Zeit wohnhaft in Gmünd.	Dienstag, 18. März 1862, Vor mittags 8 Uhr.	Nächste Gerichtssitzung.	

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei Erteilung des gerichtlichen Erkenntnisses haarr zu bezahlen ist.

Unsichere Kaufslüttige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzähler zu der Aufstreits-Verhandlung mitzubringen, sonst kannen sie Gefahr laufen, von der Steigerung zurückgewiesen zu werden.

Eigentümer	Beschreibung des Verkaufs-Gegenstandes.	Preis	Bezeichnung des mit dem Verkauf beauftragten.	Befanntmachung (wie viele).	Tag des Aufstreits.
Carl Weingärtner, Schreiner.	Die Hälfte an einem 2stck. Wohnhaus in der Höllgasse mit gewölbtem Keller, Brand-Verl.-Anschlag 550 fl. Waisenger. Anschlag	550 fl.	Gemeinderath Fischer.	Erste. Montag den 17. März Nachmittags 2 Uhr.	

#### Schorndorf.

##### Bekanntmachung.

Da noch manche Bürger mit der Bezahlung des Allmandstücksgelds pro Martini 1861 im Rückstand sind, so werden sie hiermit an die Bezahlung derselben unter dem Anfugen erinnert, das denjenigen, welche solches nicht bis Donnerstag den 13. f. M. bezahlen, ihre Stücke abgenommen und ins Voos geworfen würden. Den 28. Februar 1862.  
Stadtschultheißenamt. P.alm.

#### Schorndorf.

##### Bekanntmachung.

Wer in Absicht auf Allmandstücke eine Beschwerde oder einen Wunsch vorzubringen hat, wird aufgefordert, am Donnerstag den 13. f. M. Morgens 8 Uhr auf dem Rathaus zu erscheinen, und sein Anliegen vorzubringen, wobei bemerkt wird, daß später vorgebracht werdende Wünsche und Beschwerden nicht mehr angenommen und berücksichtigt werden können.  
Den 28. Februar 1862.  
Stadtschultheißenamt. P.alm.

#### Schorndorf.

1) Der Wall bleibt von Morgen an, für alle diejenigen, welche denselben zu besuchen nicht berechtigt sind, bei 1 fl. Strafe verboten.

2) Sodann wird der Wandel im äußern Stadtgraben für alle diejenigen Personen, welche keine Pachttheile in demselben haben, untersagt.

3) Da das Gefügel auf dem Wall und insbesondere auf den umgebrochenen Thelen des Walles Sch-

den anrichtet, so wird denjenigen Einwohnern, die zunächst des Walles wohnen, und Gefügel halten, das Einsperren desselben unter Androhung von Strafe aufgegeben, und ihnen dabei bekannt gemacht, daß sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihr Gefügel, das sich auf dem Wall treffen läßt, tödtgeschlagen wird.

4) Da das Gefügel der Vorstadtewohner in den an ihren Häusern abgrenzenden Gärten im Frühjahr und Sommer großen Schaden durch Ausscharen und Hinstechen der Samenfeinde und jungen Gewächse verursacht, so wird den Vorstadtewohnern das Einsperren des Gefügels unter Abzehrung von Strafe aufgegeben, ihnen aber zugleich fund gethan, daß die Gartenbesitzer berechtigt seien, das in ihren Gärten antretende Gefügel ohne Weiteres einzufangen und tödtzuschlagen; auch daß die Geblümchen aufgesondert worden seien, dieses Verbot zu überwachen, und gegen schadenlauffende Gefügel das den Gartenbesitzern eingeräumte Recht in Ausübung zu bringen.

Den 27. Februar 1862.

Schultheißenamt. P.alm.

#### Schlichten.

##### Jagd-Verpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd wird am Donnerstag den 6. März, Nachmittags 1 Uhr, auf hiesigem Rathause wieder auf drei Jahre verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 27. Februar 1862.

Schultheißenamt. P.alm.

#### Hebs. &c.

Die hiesige Stiftungspflege hat 400 fl. gegen gefestigte Sicherheit zu  $4\frac{1}{2}$  Prozent so gleich zum Ausleihen parat.  
Den 20. Februar 1862.

#### Stiftungspflege.

#### Mac.

Nächsten Montag Nachmittags 2 Uhr wird der Pfarrer auf 7 Nächte im öffentlichen Aufstreit auf dem Rathaus verkauft.

#### Privat-Anzeigen

Sch. 1. Es sind bei mir Konfidenzkleider in großer Auswahl zu haben.  
Vorläuferin Sigeb., wohnhaft im Schuhmacher-Kurzschiff-Hause.

## Geschäfts-Empfehlung während des Marktes.

Sch. o r n d o r f.

### Lokal-Veränderung.

## Das grosse Schwals-, Seide und Modewaaren-Lager

### N. Reichmann & Comp. in Frankfurt am Main

befindet sich kommenden Schorndorfer Markt im Meßner Schmid'schen Hause der Kirche gegenüber und sind wir durch sehr vortheilhafte Partheien-Einfäuse in der verlorenen Leipziger Messe, in den Stand gesetzt, zu wirklichen Schlauer-Preisen abzugeben nämlich:

**Rips, Poil de chèvre, Diana, Napolitaine, Cachimir und Lama**  
die Elle zu 8 und 24 kr.,  
Englische Kleiderstoffe als

**Paramatas, Mohair, Millerie, Monticko, Alpaka & Cloking**  
die Elle 20 bis 36 kr.,  
Thibet in allen Farben, wobei wir für reine Schafwolle garantiren, die Elle von 36 kr. an,

Gewirkte Doppelshwals von 14 bis 60 fl. das Stück,  
Gewirkte viereckigte Schwals  $3\frac{1}{2}$  bis 20 fl.,

Wollene achteckige Schwals 3 bis 12 fl.,  
Wollene viereckigte Schwals  $2\frac{1}{2}$  Ellen groß 1 fl. 45 kr.

### Seidenzeug

billiger wie noch nie!

und noch vieles hier nicht Genannte so wohlsein, daß Sie staunen werden.

### N. Reichmann u. Comp. aus Frankfurt a. M.

in Schorndorf zum Markt.

Im Meßner Schmid'schen Hause der Kirche gegenüber.

#### Schorndorf.

##### öffentliche Abbitte und Ehren-Erklärung.

Der Unterzeichnete, Georg Friedrich Weidner, Fahrmann dahier erklärt hiermit öffentlich, daß ihm die gegen Stadtschultheiss P.alm. dahier gelegentlich einer Hochzeit im Gasthof zum Ochsen dahier im betrunkenen Zustande gemachte beleidigende Neuerung, durch welche er demselben vollkommen Unrecht gethan, und einen großen Fehler begangen hat, herzlich leid sey, und demselben deshalb vor dem K. Oberamtsgericht Abbitte geleistet, und eine Ehren-Erklärung gegeben habe, und daß er denselben für die Zurücknahme seiner Klage, zu welcher er sich nur ungerne, und blos auf das dringende schriftliche Ansuchen des ganzen Gemeindefährs, welches sich liebei auf den allgemeinen Wunsch der Bürgerschaft berufen, entschlossen habe, zum längsten Danke sich verpflichtet fühle, da ihm hiervegen

die Erziehung einer für ihn schmerlich gewesenen Freiheitsstrafe in Aussicht gestanden seyn.

Den 26. Februar 1862.

#### T. Georg Weidner.

Vorliegendes Inserat wird nach seinem ganzen Inhalt bestätigt.

#### K. Oberamts-Gericht.

#### G. Act. Steeb.

#### Schorndorf.

##### Eibisch-, Malz- & Rettig-Bonbon, engl. Drops, vorzügliche Linderungsmittel für Hustenleidende empfohlen.

Carl Fr. Kies, Neue Straße.

#### Schorndorf.

### Werkzeug

für Schreiner, Glaser &c. empfohlen in schönst gearbeiteter Ware zu billigstem Preis

#### C. M. Meyer.

#### Schorndorf.

##### Empfehlung.

Bei herannahender Frühlingszeit erlaube ich mir, mich auf's Angelegenheit allen hiesigen und auswärtigen Gartenfreunden in Anlegung neuer Gartenanlagen sowohl, als in allen sonstiger Gartenverrichtungen zu empfehlen, da ich mir sowohl im In- als Auslande die vortheilhaftesten Kenntnisse in der Gartenkunst erworben habe.

Auch fertige ich auf Verlangen neue Gartenpläne hiezu.

#### Carl Klein, Kunstmärtner.

Ein Vater auf dem Lande sucht einen Lehrling mit oder ohne Lehrgehalt aufzunehmen. Lusttragende wollen sich wenden an

die Redaction.

**Schöndorf.**  
Auf kommende Saatzeit empfehle ich folgende Sämereien:  
**Geländer und Nüßrheiner Saatlein,**  
**Rheinischen Hanfsamen,**  
**Esparsamen,**  
ewigen und breiten Kleesamen.  
Für gute Ware und Reimkraft wird  
garantiert.  
**Saale Zanne,**  
beim Bahnhof.

**Schöndorf.**  
**Geschäfts-Empfehlung:**  
Ich zeige hiermit an, daß ich mein  
Geschäft eröffnet, und nunmehr Kalb-,  
Ober- und Sohlsleder in ganzen Häuten  
wie im Ausschnitt vorrätig habe.  
**Lauer, Rothgerber**  
ob dem Marktbrunnen.

**Schöndorf.**  
**Empfehlung:**  
Der Unterzeichnete empfiehlt  
sich hiermit einem geehrten Pub-  
likum in Fertigung aller Art  
Schuhmacher-Arbeiten auf's Beste.  
Auch erbietet er sich außer dem Hause  
zu arbeiten.

**Joh. David Eisenberger,**  
wohnhaft bei Fr. Ernst in der Kirchgasse.

**Schöndorf.**  
fl. 150. Pflegchäftsgehd gleich zum Ausleihen zu 4½ Prozent bei  
**G. F. Schmidt.**

**Schöndorf.**  
fl. 100. Pflegchäftsgehd gleich zum Ausleihen zu 4½ Prozent bei  
**G. F. Schmidt.**

**Schöndorf.**  
Der Unterzeichnete verkauft ungefähr 40 Centner Heu und Stroh und ungefähr 30 Bünd Stroh; auch verpachtet er zwei Gemeinde Stücke.  
**Alt. Zimmermeister Kurz.**

**Schöndorf.**  
Unterzeichneter hat drei neue Handwagelchen, wovon sich zwei zum Einspannigen fahren eignen, sowie ein schon gebrauchtes Bernerwagelchen zu verkaufen.

**Saas, Schmiedmstr.**  
Der Unterzeichnete hat 6 Wagen Füh-  
dung und 6 Wagen Straßendung zu  
verkaufen.  
**Waasenmüller Speitel.**

**Schöndorf.**  
**Schirm-Empfehlung:**

Auf bevorstehenden Markt empfehle ich mit Hilfe einer Auswahl Schirme, in Seide zu 4 fl.  
48 kr., Wolle in Skide gebunden zu 3 fl., Alpaka (Wollstoff) zu 2 fl. 48 kr., gut gefärbte baumwolle zu 1 fl. 18 kr. Sonnenschirme werden zum Fabrikpreis gegeben.  
Auch tauße ich neue gegen alte, flicht und überziehe beschädigte, und besorge solche schnell.

**Göbel, Schirmschreinart aus Welsheim.**

Mein Stand ist auf dem Marktplatz oberhalb der Krone.

**Leisten-Empfehlung:**

Die Herrn Schuhmachermeister mache ich aufmerksam, daß ich am 4. März als am Schöndorfer Jahrmarkt seit habe und eine schöne Auswahl Leisten zu Marke bringe.

**Carl Marberz,**  
Leistmacher in Schönthal.

**Schöndorf.**  
**Empfehlung:**

Der Unterzeichnete empfiehlt einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum auf den bevorstehenden Märtzenmarkt seine Schuhwaren, gut und dauerhaft gemacht, bestehend in Herrenstiefeln und Hausschuhen, sowie in allerlei Kinder-Schuhmacherwaren, zu geneigter Abnahme.

**Der Waarenstand ist unterhalb der Kirche.**  
**Christian Dommel,**  
Schuhmachermeister aus Backnang.

**Güter-Verkauf**  
**und Güter-Verpachtung.**

Montag den 10. März Nachmittags 2 Uhr werden auf dem Rathaus folgende Güterstücke von dem Elementarlehrer Dürr im Aufstreich verkauft:

**Wiesen:**

1/2 Mrg. 11 Rth. im hinteren Ramsbach, im vordern Ramsbach, und im Durrenbach bei der Ziegelhütte.

**Unterzeichneter hat drei neue Handwagelchen, wovon sich zwei zum Einspannigen fahren eignen, sowie ein schon gebrauchtes Bernerwagelchen zu verkaufen.**

**Kaas, Schmiedmstr.**

**Obervurba.**  
Der Unterzeichnete hat 6 Wagen Füh-  
dung und 6 Wagen Straßendung zu  
verkaufen.

**Waasenmüller Speitel.**

**Gegenseitig-Verkauf:**

Wegen vorgedrungen Alter habe ich mich zu meiner Ersichterung entschlossen, nachstehende Eigentümern am

Montag den 3. März 1862,  
Nachmittags 2 Uhr  
unter Vorbehalt meiner Genehmigung auf dem hiesigen Rathaus im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf zu bringen, wozu die Liebhaber eingeladen werden, u. d. wie:

1/2 M. 42 Rth. Garten in den Gäßchen, sammt Gartenhaus.

1/2 M. 46,4 Rth. Gäßchen ebendaselbst mit zwei Gartenhäusern, gibt Hellerzins 1 fl. 11 kr.

1/2 M. 46,1 Rth. Weinberg im Grafenberg, zinsfrei.

3/8 M. Wässerungs-Wiese,

1/2 M. Land,

2 Rth. Häuschen,

4/5 M. 2 Rth. gegen Ramsbach, zinsfrei.

1/2 M. 26,2 R. Wiesen im Kreben, zist.

Gebüde:

Eine zweifl. Scheuer mit eingerichteter Wohnung hinter der Apotheke, mit schönem großem Keller und Hofraum.

Nach Wunsch können die größeren Güterstücke auch verhellt werden.

Am gleichen Tage Vormittags 11 Uhr 2 Stück tröstige Kühe.

Apotheker Palm senior.

2/3 Viertel 4 Mühlen Wiesenland bei der Delmühle sehe ich dem Verkauf aus.

Wittel Witwe.

**Unterrichtsbach.**

Unterzeichneter ist Willens ihr Fuhrwerk, bestehend in einem Wagen, 2 Pferden, Wallachen 8 bis 11 Jahre alt, sammt Geschirr zu verkaufen. Wagen und Pferde können täglich eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden mit

Joh. Schietz Wittwe.

In der Unterzeichneten ist erschienen:

**Handausgabe der neuen Gesetze,**

betreffend die Gewährleistung bei einzigen Arten von Haustieren und das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Haustieren,

nebst der Verfügung des K. Justiz-Ministeriums, die Beschreibung der Mängel, welche nach dem Gesetz vom 26. Dezember 1861 bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten betreffend.

Preis 4 kr. Wiederverkäufer erhalten bedienten Rabatt.

Jahreicher Abnahme steht entgegen die Mayer'sche Buchdruckerei.

Mächtigen Sonntag haben

**Badetag**

1/2 M. 26 R. Baumwolen und

1/2 M. 11 R. Land und

1/2 M. Gärten hinter der Post.

Reichlich gedrückt und verlegt von C. Mayer.

# Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schöndorf.

Nº 18.

Dienstag den 4. März

1862.

## Amtliche Bekanntmachungen.

Nachdem in dem Städtchen Winnenden, Obers. Waiblingen eine Beschäl-Anstalt errichtet worden ist, so wird dies den Angehörigen des hiesigen Bezirks mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß von heute an das Beschälen daselbst

Morgens von 6 — 8 Uhr,  
Mittags von 11 — 12 Uhr,  
Abends von 4 — 6 Uhr

vorgenommen werden wird.

Schöndorf, den 1. März 1862.

Königl. Oberamt.  
Zais.

## Privat-Anzeigen

**Schöndorf.**  
Für die große Theilnahme und so zahlreiche Begleitung unserer lieben Kinder zu ihrer Ruhestätte sagen die Eltern derselben ihren herzlichsten Dank.

**Friedrich Schüle,** Geometer  
und Friederike Schüle.

**Schöndorf.**  
**Gewässerte Stockfische**

schön weiß und reinlich gewässert, sind zu haben bei

**Carl Weil.**

Neueste gefahrlose Schnellzünder ohne Phosphor empfiehlt

**Carl Weil.**

**Moser's amerikanische Malz-Bonbons** zur Linderung für Brust- und Hustenleidende empfiehlt

**Carl Weil.**

**Schöndorf.**  
Bei Buchbinder Eichner ist so eben erschienen:

**Das Gesetz der neuen Gewerbeordnung.**

Preis 9 kr.

**Schöndorf.**  
Söhne Saat-Wicken verkauft

Gottlieb Frank, Bäcker.

**Schöndorf.**  
Ein Knecht, der mit Pferden umzugehen weiß, wird gesucht.

Auskunft gibt die Redaction.

**Wiederholte Bekanntmachung der in hiesiger Stadt zu Erhaltung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen bestehenden polizeilichen Anordnungen.**

Um Reinlichkeit in den Straßen und Gassen der Stadt zu erhalten, besteht die polizeiliche Anordnung, daß jedem Mittwoch und Samstag vor jedem Hause die Straße und Gasse gereinigt und der Kot weggeschafft wird.

Bei schlechter Witterung muß dieses so oft geschehen, als es nötig ist.

Das Polizei-Personal hat die Weisung, darüber zu wachen, daß diese Anordnung befolgt wird, und es verfällt derjenige Einwohner, welcher dieselbe unbefolgt läßt, in eine Strafe von 30 kr.

Zu Erhaltung einer festen Ordnung und Bezeichnung der Reinlichkeit bei den Dungstätten bestehen folgende — schon öfters bekannt gemachte — Vorschriften, deren strenge Handhabung dem Polizei-Personal zu Pflicht gemacht ist:

1) Jeder Einwohner, der eine Dungstätte hat, darf für dieselbe keinen größern Platz einnehmen, als ihm von jener für dieselbe unter Rücksichtnahme auf die Dürftigkeit angewiesen ist.

2) Die in den Straßen und Gassen, sowie auch in den Hörfäumen befindlichen Dunghäusen sind öfters abzuführen.

Übertretungen gegen diese Vorschriften werden mit Ordnungsstrafen geahndet.

Den 3. März 1862.

Stadt Schultheißenamt. Palm.

Mächtigen Samstag den 8. März Nachmittags 2 Uhr werden die am untern Thor befindlichen Gewölbe, in welchen sehr große und brauchbare Quadre sind, auf dem Rathaus im Aufstreich auf den Abbruch verkauft.

Stadt Bauamt.

Grunbach. Es hat sich hier dieser Tage ein schwarzer Pinscherhund mit gelben Abzeichen reinlich zu halten, und ihre Dauchengruben oder Sammel-Löcher gehörig einzumachen und zu bedecken.

4) Diejenigen Einwohner, vor deren Häuser ein Kandell sich befindet, sind verbunden, denselben so oft es nötig ist, vom Kot zu reinigen, damit der Ablauf des Wassers nie gehemmt wird.

5) Die Cloake dürfen nur Morgens früh und Abends

Schultheißenamt.